

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1916

Nr. 265

Inhalt: Bekanntmachung über die Verwendung von Chlorzinn zur Beschwerung von Seidenwaren S. 1291. — Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Verwendung von Chlorzinn zur Beschwerung von Seidenwaren. S. 1292. — Bekanntmachung über Zement S. 1294.

(Nr. 5574) Bekanntmachung über die Verwendung von Chlorzinn zur Beschwerung von Seidenwaren. Vom 23. November 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) beschlossen:

§ 1

Die Verwendung von Chlorzinn zur Beschwerung von seidenen Garnen oder seidenen Web-, Wirk- und Strickwaren ist nur insoweit gestattet, daß durch die Beschwerung das Gewicht der Rohseide vor dem Abkochen (Parigewicht) höchstens überschritten werden darf

- | | | | | |
|---|-----|-----|-----|---------|
| 1. bei schwarzen Garnen für die Stoffweberei, Trame und Organzin | bis | 60 | vom | Hundert |
| 2. bei schwarzen Garnen für die Bandweberei | | | | |
| a) Organzin (Kette) für Herrenhutband | „ | 100 | „ | „ |
| b) allen andern Organzinen | „ | 60 | „ | „ |
| c) Trame | „ | 100 | „ | „ |
| 3. bei farbigen Kettgarnen und Schußgarnen für Band- und Stoffweberei | „ | 50 | „ | „ |
| 4. bei Schleierstoffen (Voiles) | „ | 40 | „ | „ |
| 5. bei Lumineuxstoffen und -band | | | | |
| a) deren Schuß aus einfacher Grège besteht. | „ | 60 | „ | „ |
| b) allen andern | „ | 20 | „ | „ |

Alle anderen Web-, Wirk- und Strickwaren dürfen höchstens bis zum Gewichte der Rohseide vor dem Abkochen (Parigewicht) beschwert werden.



§ 2

Die Einfuhr von seidenen Erzeugnissen der im § 1 bezeichneten Art, die höher beschwert sind, als dort vorgesehen, ist verboten. Dieses Verbot gilt auch für die Rückeinfuhr solcher Erzeugnisse, die im Wege des zollfreien Veredelungsverkehrs nach dem Ausland ausgeführt und dort zu höheren Sätzen, als gemäß § 1 zulässig, beschwert worden sind.

Die Vorschriften der Verordnung, betreffend Verbot der Einfuhr entbehrlicher Gegenstände, vom 26. Februar 1916 (Reichsanzeiger Nr. 49) bleiben unberührt.

§ 3

Der Reichskanzler ist ermächtigt, die vorstehenden Beschwerungsätze zu ändern; er kann Übergangs- und Ausführungsbestimmungen erlassen und Ausnahmen gestatten.

Der Reichskanzler kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen und das Unternehmen der Zuwiderhandlung mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft werden, und daß neben der Strafe die Ware, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehört oder nicht, eingezogen wird. Er kann ferner bestimmen, daß auf die Einziehung selbständig erkannt werden kann, wenn die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist.

§ 4

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 23. November 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Dr. Helfferich

(Nr. 5575) Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Verwendung von Chlorzinn zur Beschwerung von Seidenwaren. Vom 23. November 1916.

Auf Grund des § 3 der Verordnung des Bundesrats über die Verwendung von Chlorzinn zur Beschwerung von Seidenwaren vom 23. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1291) bestimme ich:

§ 1

§ 2 der Verordnung des Bundesrats über die Verwendung von Chlorzinn zur Beschwerung von Seidenwaren findet keine Anwendung